

Satzung **des Kreisverbandes Mittweida der** **Kleingärtner e.V.**



Gemeinnützige Organisation

für das Kleingartenwesen

im Landkreis Mittelsachsen, der Region Mittweida/ Westmittelsachsen

Die Satzung vom 24.07.1990, zuletzt geändert durch Beschluss am 02.04.2005 und 20.08.2022 wird ersetzt durch:

Diese überarbeitete Fassung, die am 01. März 2025 durch den Kreisverbandstag beschlossenen wurde.



Inhaltsangabe	Seite	2
§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr des Kreisverbandes		3
§2 Zweck und Aufgaben des Kreisverbandes		3
§3 Gemeinnützigkeit		4
§4 Finanzielle Mittel		4
§5 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten		5
§6 Beendigung der Mitgliedschaft		5
§7 Verbandsorgane		6
§8 Der Kreisverbandstag		6
§9 Die Mitgliederversammlung (Kreisverbandsausschuss)		7
§10 Der Vorstand	7 - 8	
§11 Wahl des Vorstandes		8
§12 Verfahrensweise zur Beschlussfassung und Abstimmung	8 - 9	
§13 Die Revisionskommission		9
§14 Geschäftsstelle		9
§15 Organisation und Verwaltung der Niederschriften		9
§16 Ehrungen verdienter Vereine, Vereinsmitglieder und Persönlichkeiten		10
§17 Auflösung des Kreisverbandes		10
§18 Datenschutz		10
§19 Inkrafttreten der Satzung des Kreisverbandes		10



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verband führt den Namen „Kreisverband Mittweida der Kleingärtner e.V.“
- 1.2 Der Sitz des Kreisverbandes ist Mittweida. Zur Erfüllung seiner Aufgaben unterhält der Kreisverband eine Geschäftsstelle, die sich im Landkreis Mittelsachsen befindet.
Die Geschäftsstelle wird durch eine Geschäftsordnung der Geschäftsstelle geregelt.
- 1.3 Der Kreisverband ist unter der Nummer 40139 beim zuständigen Amtsgericht in Chemnitz im Vereinsregister eingetragen.
- 1.4 Der Kreisverband ist Rechtsnachfolger des ehemaligen Verbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter (VKSK) im Kreis Hainichen sowie des „Kreisverband Hainichen der Kleingärtner und Siedlerfreunde e.V.“
- 1.5 Der Kreisverband ist Mitbegründer und Mitglied des Landesverbandes Sachsen der Kleingärtner e.V. und über diesen Mitglied im Bund Deutscher Gartenfreunde e.V.
- 1.6 Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 01.01 und endet mit dem 31.12. des lfd. Jahres.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Kreisverbandes

- 2.1 Der Kreisverband fördert das Kleingartenwesen und schafft Rahmenbedingungen für ein Umweltbewusstsein, kleingärtnerische Nutzung im Sinne des BkleingG, § 1.
- 2.2 Der Kreisverband ist die gemeinnützige Organisation rechtsfähiger Kleingartenvereine des ehemaligen Landkreises Mittweida und Umgebung auf der Grundlage des Bundeskleingartengesetzes.
- 2.3 Der Kreisverband richtet seine Tätigkeit auf die Festschreibung des sozialen Status „Dauerkleingartenanlage“, die als Grünzone in das kommunale Umfeld eingeordnet ist und den Bedürfnissen der Allgemeinheit entspricht.
- 2.4 Der Kreisverband setzt sich für die Bewahrung und Förderung des Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzes ein.
- 2.5 Der Kreisverband ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- 2.6 Der Kreisverband betreut seine Mitgliedsvereine fachlich, versicherungsseitig sowie über einen Vertragsanwalt juristisch. Er nimmt Kontroll- und Obhutspflichten gegenüber seinen Mitgliedsvereinen als Zwischenpächter bei der Einhaltung und Durchsetzung pachtrechtlicher Vorschriften und kleingärtnerischer Gemeinnützigkeit wahr.
- 2.7 Der Kreisverband propagiert kleingärtnerische Tätigkeit als Faktor inhaltlicher, sinnreicher Freizeitgestaltung mit Erholungscharakter zum Nutzen der Gesunderhaltung der Kleingärtner.
- 2.8 Besonderes Augenmerk legt der Kreisverband auf die Wahrung und Pflege kleingärtnerischer Traditionen im Altkreis Mittweida., im Landkreis Sachsen.
- 2.9 Der Kreisverband unterstützt alle Bemühungen, die Jugend für den aktiven Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutz zu interessieren und zu gewinnen sowie das Interesse für die kleingärtnerische Tätigkeit zu wecken und zu fördern.



§ 3 Gemeinnützigkeit des Kreisverbandes

- 3.1 Der Kreisverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Bundeskleingartengesetzes und der Abgabenordnung.
- 3.2 Der Kreisverband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche oder auf Gewinn gerichtete Ziele.
- 3.3 Die Einnahmen und Ausgaben sowie das Vermögen des Kreisverbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 3.4 Die Mitgliedsvereine dürfen keine Zuschüsse aus den Mitteln des Kreisverbandes erhalten.
- 3.5 Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes widersprechen, oder unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Finanzielle Mittel des Kreisverbandes

- 4.1 Der Kreisverband finanziert sich aus:

A] Beiträgen der Mitglieder	C] Zuwendungen und Spenden
B] Umlagen	D] sonstigen Einnahmen
- 4.2 Die Mitgliedsbeiträge berechnen sich nach der Anzahl der verpachteten Parzellen, zum 30.11. des laufenden Geschäftsjahres. Änderungen sind dem Kreisverband unaufgefordert unverzüglich zu melden.
- 4.3 Die Zahlungsverpflichtung der Mitgliedsvereine gegenüber dem Kreisverband ist bis zum 15. Dezember im lfd. Geschäftsjahres für das Folgejahr festgesetzt und einzuhalten. Terminüberschreitungen werden gemäß Finanzordnung mit einer Mahngebühr in Höhe von 10,- € belegt.
- 4.4 Der Vorstand des Kreisverbandes sichert die Kassen- und Nachweisführung der Finanzen sowie die Organisation der Ablageordnung. Der Vorstand ist gegenüber dem Kreisverbandstag und der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
- 4.5 Der Vorstand sichert die Geschäftsführung des Kreisverbandes durch jährliche Finanzplanung einschl. der Folgejahre innerhalb der Wahlperiode. Dem Kreisverbandsausschuss bzw. der Mitgliederversammlung sind die Finanzpläne zur Beschlussfassung vorzulegen. Den Mitgliedern sind diese im Vorfeld zur Einsichtnahme bereitzustellen.
- 4.6 Die Mitgliederversammlung kann einer Beschlussvorlage zur begründeten Beitragserhöhung zustimmen und Änderungen beschließen. Die Mitglieder stimmen einer Beitragserhöhung / Änderungen mit Mehrheitsbeschluss zu. Der Beschluss ist sofort gültig. Dem Kreisverbandstag ist dieser zur nächsten Einberufung vorzulegen.
- 4.7 Alle Vorsitzenden der Mitgliedsvereine haben das Recht der Einsichtnahme in die Finanzunterlagen des Kreisverbandes, in der Geschäftsstelle Mittweida.



§ 5 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten

- 5.1 Die Mitgliedschaft im Kreisverband ist freiwillig.
- 5.2 Mitglied können nur gemeinnützige, rechtsfähige Kleingartenvereine werden, die die Satzung des Kreisverbandes anerkennen und auf der Grundlage des Bundeskleingartengesetzes ihre Kleingartenanlagen verwalten und bewirtschaften.
- 5.3 Beitrittswillige Vereine stellen einen Aufnahmeantrag in Textform beim Kreisvorstand, der innerhalb von acht Wochen darüber entscheidet.
- 5.4 Im Falle der Ablehnung kann der antragstellende Verein beim Kreisverbandsausschuss (Mitgliederversammlung) binnen eines Monats schriftlich Einspruch erheben. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über den Einspruch. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- 5.5 Der Beschluss über die Aufnahme oder Ablehnung ist dem Antragsteller schriftlich zu übermitteln.
- 5.6 Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Aufnahme in den Kreisverband.
- 5.7 Die Mitgliedsvereine sind juristisch autonom. Sie verpflichten sich, gemäß Verbandssatzung zu wirken.
- 5.8 Jeder Mitgliedsverein hat das Recht,
- a) sich zu allen Angelegenheiten des Kreisverbandes zu äußern
 - b) Vorschläge zu unterbreiten und aktiv an der Willensbildung des Kreisverbandes mitzuarbeiten
 - c) die Einrichtungen und Lehrmaterialien des Kreisverbandes zu nutzen
 - d) die Rechts- und Versicherungsbetreuung in Anspruch zu nehmen
 - e) Weiterbildungsveranstaltungen des Kreisverbandes zu besuchen
- 5.9 Die Rechte des Mitgliedsvereines ruhen, wenn er mehr als zwei Monate mit seinem Verbandsbeitrag im Rückstand ist.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Mitgliedschaft im Kreisverband endet durch den:
- a) **Austritt**, der schriftlich bis zum 30. Juni des lfd. Geschäftsjahres dem Kreisvorstand zu erklären ist und seine Wirksamkeit mit dem neuen Geschäftsjahr erlangt
 - b) **Ausschluss**, den die Mitgliederversammlung ausspricht, wenn das Ansehen des Kreisverbandes schwerwiegend geschädigt oder/und gegen die Verbandssatzung/Beschlüsse verstoßen wird.
- Dem Mitgliedsverein ist vor dem Ausschluss das Recht der Anhörung zu gewähren. Der Ausschluss ist schriftlich dem betroffenen Verein mitzuteilen.
- 6.2 Verbandseigene Unterlagen bzw. Materialien sind innerhalb vier Wochen nach erfolgtem Ausschluss protokollarisch dem Kreisverband zu übergeben.
- 6.3 Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet die Mitarbeit aller Vertreter des ausgetretenen bzw. ausgeschlossenen Mitgliedsvereins in den Organen des Kreisverbandes und in der Revisionskommission.



§ 7 Verbandsorgane

7.1 Verbandsorgane des Kreisverbandes sind die Mitgliederversammlung, der Kreisverbandstag und der Vorstand.

7.2 Der Vorstand beruft die Verbandsorgane durch Einladung in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein.

- 7.3 Einzuberufen sind:
- a) der Kreisverbandstag aller drei Jahre
 - b) die Mitgliederversammlung jährlich
 - c) der Vorstand bei Bedarf monatlich

7.4 Wenn es die Umstände erfordern, können die Verbandsorgane zu außerordentlichen Tagungen zusammentreten.

§ 8 Der Kreisverbandstag

8.1 Der Kreisverbandstag ist das oberste Verbandsorgan des Verbandes. Seine Einberufung erfolgt in Textform mit vierwöchentlicher Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Beifügung der Beschlussvorlagen an die Vorsitzenden der Mitgliedsvereine. Die Einladung erfolgt per E-Mail.

8.2 Der Kreisverbandstag wird vom Vorstand geleitet. Mit Zustimmung der Delegierten kann ein Tagungsleiter eingesetzt werden.

8.3 Der Kreisverbandstag setzt sich zusammen aus den Delegierten des Verbandes entsprechend dieser Satzung §5, Punkt 2, die Mitglieder des Verbandsvorstand, der Buch- und Kassenprüfer, der Arbeitsgruppenleiter sowie die Delegierten der Mitgliedsvereine, die lt. Delegiertenschlüssel auszuwählen sind.

8.4 Der Delegiertenschlüssel ergibt sich aus der Anzahl der Mitglieder des Vereins geteilt durch 50, es wird über xx,5 immer aufgerundet.

8.5 Der Kreisverbandstag ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig, wenn die Einberufung satzungsgemäß erfolgte. Die Zahl der anwesenden Delegierten ist bei der Eröffnung des Verbandstages bekannt zugeben.

8.6 Der Kreisverbandstag nimmt den Geschäfts- und Finanzbericht des Vorstandes und den Bericht der Revisionskommission entgegen und erteilt Entlastung/Nichtentlastung des Vorstandes durch Beschlussfassung.

8.7 Der Kreisverbandstag entscheidet über die Leitlinien der Verbandsführung für den nächsten Dreijahreszeitraum:

- a) Satzungsfragen
- b) Arbeits-, Finanz- und Schulungsplanung einschl. sachbezogener Führungsdokumente
- c) Höhe des Verbandsbeitrages und der Umlagen
- d) Beschlussfassung zu vorliegenden relevanten Anträgen
- e) Wahl des Kreisvorstandes und der Kreisrevisionskommission für drei Jahre
- f) Entscheidung zu Einsprüchen vorliegender Mitgliedsaustritte
- g) Würdigung ehrenamtlicher Tätigkeit im Kreisverband
- h) Berufung zeitweiliger fachbezogener Arbeitsgruppen
- i) Wahl der Delegierten für den Verbandstag des LSK e.V. bzw. des BDG e.V.

8.8 Beschließen der Vorstand oder die Mitgliederversammlung, Fragen zur Satzung in die Tagesordnung aufzunehmen, wird die Tagesordnung des Kreisverbandstages ergänzt. Anträge müssen 14 Tage vor dem Verbandstag eingereicht werden.

8.9 Wenn mindestens 33% der Mitgliedsvereine schriftlich die Einberufung eines außerordentlichen Kreisverbandstages beantragen, ist der Vorstand nach 8.1 dieser Satzung verpflichtet, dessen Einberufung vorzubereiten und durchzuführen.



§ 9 Die Mitgliederversammlung

- 9.1 Die Mitgliederversammlung, auch genannt, gehören die Vorsitzenden oder deren Vertreter der Mitgliedsvereine, die Mitglieder der Revisionskommission und die Leiter fachbezogener Arbeitsgruppen an.
- 9.2 Die Mitgliederversammlung behandelt Grundsatzprobleme zwischen den Verbandstagen. Er wird vom Vorstand des Kreisverbandes schriftlich binnen drei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Beifügung der Beschlussvorlagen einberufen. Die Einladung erfolgt per E-Mail. Jeder Verein der Mitgliederversammlung hat eine Stimme. Anträge müssen eine Woche vor der Mitgliederversammlung eingegangen sein.
- 9.3 Die Sitzungen der Mitgliederversammlung werden vom Vorsitzenden und in dessen Abwesenheit vom Stellvertreter oder einem Beauftragten des Vorstandes geleitet. Das Gremium kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- 9.4 Der Mitgliederversammlung obliegt
- a) die Entgegennahme und Bestätigung des Geschäfts- und Finanzberichtes, des Berichtes der Revisionskommission und der fachbezogenen Arbeitsgruppen
 - b) Bestätigung aller Führungsdokumente für das lfd. Geschäftsjahr
 - c) Beschlussfassung zu begründeter Beitragserhöhung
 - d) Einsprüche zur Aufnahme und zum Ausschluss von Mitgliedsvereinen
 - e) Berufung fachbezogener Arbeitsgruppen
 - f) Bestätigung von Nachfolgekandidaten des Vorstandes und der Revisionskommission im Falle vorzeitigen Ausscheidens ordentlich gewählter Funktionsträger, sofern die Beschlussfassung darüber in der kommenden Kreisverbandstagung unzweckmäßig ist
- 9.5 Der Vorstand kann festlegen, dass Beschlüsse auch ohne Durchführung einer Mitgliederversammlung auf schriftlichen Wegen gefasst werden können. Dazu sind die Beschlussvorlagen allen Mitgliedern zu übersenden. Gleichzeitig ist den Mitgliedern mitzuteilen, bis wann und auf welchen Wegen die Stimmen abzugeben sind. Auf diese Weise gefasste Beschlüsse sind wirksam, wenn sich mindestens 50% der Mitglieder an der Abstimmung beteiligen und der Beschluss, die erforderliche Mehrheit erreicht. Die Mitglieder sind unverzüglich nach der Auszählung über das Ergebnis zu informieren.

§ 10 Der Vorstand

- 10.1 Der Vorstand vertritt den Kreisverband im Rechtsverkehr und organisiert die Geschäftsführung des Kreisverbandes nach BGB § 26(2), § 27(3). Der Vorstand oder ein Mitglied des Vorstandes haftet für Fehler aus seiner Tätigkeit dem Verband gegenüber nur, wenn ihm vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorzuwerfen ist.
- 10.2 Der Vorstand besteht aus
- drei Vorstandsmitgliedern im Sinne des §26 BGB (vertretungsberechtigten Vorstand). Jedes dieser Vorstandsmitglieder ist einzeln vertretungsberechtigt.
 - weiteren, bis zu sechs Vorstandsmitgliedern ohne Vertretungsberechtigung (erweiterter Vorstand), die vom vertretungsberechtigten Vorstand bestellt und abberufen werden. Über die Zahl der Mitglieder des erweiternden Vorstandes, ihren Aufgabenbereich und ihre Amtsdauer entscheidet der vertretungsberechtigte Vorstand. Die Bestellung der Mitglieder des erweiternden Vorstandes wird von der Mitgliederversammlung bestätigt. Die Mitgliederversammlung kann die Bestellung der Mitglieder des erweiternden Vorstandes jederzeit widerrufen. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, ist der Vorstand berechtigt ein Ersatzmitglied zu bestellen. Der erweiterte Vorstand besitzt Stimmrecht.



- 10.3 Der Vorstand wird vom Kreisverbandstag, für die Dauer von drei Jahren gewählt, und er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl von Funktionsträgern ist zulässig. Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes, er ist der Mitgliederversammlung und dem Verbandstag rechenschaftspflichtig
- 10.4 Scheidet ein vertretungsberechtigter Vorstand vor Ablauf der Amtszeit aus, übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied die Funktion im Kreisverband bis zur nächsten Kreisverbandsausschusssitzung, der in offener Abstimmung über eine vorzeitige Neuwahl entscheidet.
- 10.5 Der Vorstand kann innerhalb der Wahlperiode Vorstandsmitglieder kooptieren, wenn durch das Ausscheiden gewählter Funktionsträger die Mindestvorstandsmitgliederanzahl nicht mehr gegeben ist. Darüber entscheidet der vertretungsberechtigte Vorstand mit Abstimmung. Darüber ist die Mitgliederversammlung auf seiner Tagung zu informieren.
- 10.6 Den Vorstandsmitgliedern kann durch Beschluss des Kreisverbandstages bzw. der Mitgliederversammlung eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Regelungen sind in der Finanzordnung zu treffen.
- 10.7 Die Aufgaben des einzelnen Vorstandsmitglied ist in der Geschäftsordnung der Geschäftsstelle und im Funktionsplan des Vorstandes geregelt. Diese wird in der Regel nach der Wahl des neuen Vorstands beschlossen und der Mitgliederversammlung zur Einsicht vorgelegt.

§ 11 Wahl des Vorstandes

- 11.1 Jedes Mitglied hat das Recht, Vereinsmitglieder für eine ehrenamtliche Tätigkeit in den Verbandsorganen vorzuschlagen. Das gleiche Recht haben die Delegierten des Kreisverbandstages (schriftliche Kandidatenbewerbung).
- 11.2 Der Vorstand des Kreisverbandes erarbeitet eine Kandidatenliste und bereitet die Wahlhandlung mit Wahlprotokoll vor. Die Kandidatenliste wird unmittelbar vor der Wahlhandlung durch Beschluss der Delegierten abgeschlossen.
- 11.3 Die Wahl der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder erfolgt in offener Abstimmung je Kandidat.
- 11.4 Der Kreisverbandstag wählt in offener Abstimmung die Wahlkommission, der auch die Prüfung der Delegiertenmandate obliegt.
- 11.5 Wählbar sind Kandidaten, die einem Mitgliedsverein des Kreisverbandes angehören.
Bei Nichtanwesenheit Kandidierender muss deren schriftliche Zustimmung zur Kandidatur und zur Annahme der Wahl vorliegen.
- 11.6 Für die Wahl genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 11.7 Eine Wiederwahl von Funktionsträgern ist möglich.
- 11.8 Der Verband gibt sich eine Wahlordnung.

§ 12 Beschlussfassung und Abstimmung

- 12.1 Die Verbandsorgane entscheiden in offener Abstimmung durch einfache Stimmenmehrheit über die Beschlussvorlagen, sofern die Satzung keine andere Regelung vorsieht.
- 12.2 Die Kreisverbandsorgane sind unabhängig von der Anzahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn die Einladungen in Textform mit Angabe des Datums, der Zeit, des Ortes, und der vorgegebenen Tagesordnung mit nachstehenden Fristen erfolgten: Kreisverbandstag 4 Wochen vor Einladungstermin Mitgliederversammlung 3 Wochen vor Einladungstermin Vorstand 1 Woche vor Einladungstermin



12.3 Die Zahl der Anwesenden ist bekannt zugeben.

12.2 Die Kreisverbandsorgane sind unabhängig von der Anzahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn die Einladungen in Textform mit Angabe des Datums, der Zeit, des Ortes, und der vorgegebenen Tagesordnung mit nachstehenden Fristen erfolgten: Kreisverbandstag 4 Wochen vor Einladungstermin Mitgliederversammlung 3 Wochen vor Einladungstermin Vorstand 1 Woche vor Einladungstermin

12.3 Die Zahl der Anwesenden ist bekannt zugeben.

§ 13 Die Revisionskommission

13.1 Der Verbandstag wählt auf die Dauer von drei Jahren eine aus zwei Mitgliedern bestehende Revisionskommission.

13.2 Die Revisionskommission überprüft die Buchführung einschl. des Belegnachweises und die dazu entsprechenden Beschlüsse zum jeweiligen Geschäftsjahr. Sie stellt fest, ob eine satzungsgemäße finanzielle Geschäftsführung vorliegt.

13.3 Mindestens einmal jährlich hat eine unangemeldete Revision stattzufinden.

13.4 Die Revisionskommission hält die Prüfungsergebnisse schriftlich fest und legt sie dem Kreisverbandstag bzw. der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vor. Gleichzeitig erteilt sie dem Vorstand für das lfd. Geschäftsjahr Entlastung oder Nichtentlastung.

13.5 Liegt eine Nichtentlastung vor, müssen die betroffenen Vorstandsmitglieder bzw. die Mitglieder des Nachfolgevorstandes die Ansprüche verfolgen und notfalls auch gerichtlich durchsetzen.

§ 14 Geschäftsstelle

14.1 Der KVMW unterhält eine Geschäftsstelle, die von einem vom Vorstand eingestellten Mitarbeiter besetzt wird. Sie/ Er ist dem Vorstand unterstellt.

14.2 Ist der Mitarbeiter auch Vorstandsmitglied, so ist er von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

14.3 Die Geschäftsstelle arbeitet nach einer vom Vorstand beschlossenen Geschäftsordnung.

§ 15 Organisation und Verwaltung der Niederschriften

15.1 Über die Zusammenkünfte der Verbandsorgane sind Niederschriften anzufertigen. Der Schriftführer des Kreisverbandes organisiert und verwaltet verantwortlich die Niederschriften. Der Vorstand kann im Bedarfsfall einen Beauftragten damit betrauen.

15.2 Niederschriften über den Verbandstag und der Mitgliederversammlung erhalten die Vorsitzenden der Mitgliedsvereine des Kreisverbandes auf Antrag oder Anfrage innerhalb von vier Wochen zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle Mittweida.

15.3 Die Vorsitzenden der Mitgliedsvereine haben das Recht zur Einsichtnahme in die Niederschriften der Vorstandssitzungen, wenn es ihren Verein betrifft, in der Geschäftsstelle Mittweida.



§ 16 Ehrungen und Auszeichnungen verdienter Vereine, Vereinsmitglieder und Persönlichkeiten

- 15.1 Das ehrenamtliche Wirken von Funktionsträgern, Vereinsmitgliedern, Vereinen und Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens zur Bewahrung und Förderung der Traditionen des Kleingartenwesens, der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit und der regionalen/überregionalen Ausstrahlung der Kleingartenvereine als gesellschaftlicher Faktor kann gemäß Auszeichnungsordnung des Kreisverbandes gewürdigt werden.
- 15.2 Die Auszeichnungsordnung des Kreisverbandes orientiert sich an der Vorgabe der Richtlinien des Landesverband Sachsen. Die Mitgliedsvereine beantragen ihre Auszeichnungen schriftlich mit Begründung beim Kreisverband Mittweida.
- 15.3 Auszeichnungen und Ehrungen hochrangiger Art muss die Mitgliederversammlung zustimmen.

§ 17 Auflösung des Kreisvorstandes

- 16.1 Die Auflösung des Kreisverbandes bedarf der Zustimmung des Kreisverbandstages. Der Beschluss ist rechtskräftig, wenn $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmen.
- 16.2 Die Änderung des Verbandszweckes ist nur mit Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder des Kreisverbandes möglich.
- 16.3 Das Vermögen des Kreisverbandes wird bei dessen Auflösung ausschließlich gemeinnützigen Zwecken zur Förderung des Kleingartenwesens zugeführt. Daher wird das Vermögen des Kreisverbandes mit Zustimmung des Finanzamtes Mittweida an den LSK der Kleingärtner e.V. übergeben. Der Vorstand haftet persönlich dafür.
- 16.4 Beschlüsse über Satzungsänderungen zu den Kreisverband betreffenden Zwecken und Beschlüsse über die Auflösung des Kreisverbandes sind vor ihrem Inkrafttreten dem LSK sowie dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

§18 Datenschutz

- 17.1 Sofern der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder oder Dritter verarbeitet, erfüllt er die dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen

§ 19 Inkrafttreten der Verbandssatzung

Diese Satzung tritt gemäß § 71 BGB mit dem Vereinsregistereintrag beim Amtsgericht Chemnitz in Kraft.

Die Satzung ersetzt somit die zuletzt eingetragene vom 20.08.2022.